

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2016

Nr. 2016/2080

Museum Altes Zeughaus Solothurn (MAZ) Wahl der Mitglieder des Museumsrates für die Amtsperiode 2017–2020

1. Erwägungen

Um den vielfältigen Bedürfnissen eines modernen Museumsbetriebs besser gerecht zu werden, wurde das Museum Altes Zeughaus (MAZ) verselbständigt und in eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt. Am 10. Mai 2016 beschloss der Kantonsrat eine entsprechende Änderung des Gesetzes über Kulturförderung (KRB Nr. RG 0027/2016), die am 1. Januar 2017 in Kraft treten wird. Der neue § 4^{quinquies} Absatz 4 Buchstabe a des Gesetzes über Kulturförderung sieht den Museumsrat als oberstes Leitungsorgan des MAZ vor. Er besteht auf fünf Mitgliedern, die vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden (§ 4^{quinquies} Abs. 1 und 2). Der Regierungsrat wählt gemäss § 4^{quinquies} Absatz 3 die Präsidentin oder den Präsidenten, im Übrigen konstituiert sich der Museumrat selber. Die Entschädigung der Mitglieder erfolgt gemäss der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen des Kantons Solothurn vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31). Angesichts der Verantwortung, welche die Gewählten tragen, ist gemäss § 2 Absatz 1 Buchstabe e dieser Verordnung ein Sitzungsgeld gemäss der 5. Kategorie zu entrichten.

2. Beschluss

Gestützt auf § 4^{quinquies} des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (in der Fassung vom 10.5.2016; BGS 431.11):

2.1 Als Mitglieder des Museumsrates des Museums Altes Zeughaus Solothurn (MAZ) werden für die Amtsdauer 2017–2020 gewählt:

Peter Platzer, 1954, lic. iur., Rechtsanwalt und Notar

Rudolf Jaun, 1948, Prof. Dr., Militärhistoriker

Hanspeter Rentsch, 1948, Dr. iur. et lic. oec. HSG

Barbara Streit-Kofmel, 1955, Rechtsanwältin und Notarin

Margarethe Greiner, 1977, Museologin, Archäologin und Kunsthistorikerin

2.2 **Hanspeter Rentsch**, 1948 wird als Präsident gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Museumsrat selber.

- 2.3 Für die Entschädigung der Mitglieder des Museumsrates ist die Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen des Kantons Solothurn vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) massgebend, wobei das Sitzungsgeld gemäss der 5. Kategorie festgelegt wird.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4), AN, VEL, DK, DT
Amt für Kultur und Sport (2)
Museum Altes Zeughaus (MAZ), Zeughausplatz 1, 4500 Solothurn (7)
Staatskanzlei (2)
Personalamt (2)
Amt für Finanzen (2)
Gewählte Mitglieder des Museumsrates (5, Versand durch das MAZ)